

Kapitel II der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Transaktionen an der Eurex Deutschland (Eurex-Börse)

Stand 10.12.2018

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 10.12.2018
	Seite 1

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

1.1 Clearing-Lizenz

[...]

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

[...]

(2) Der Antragsteller hat folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:

[...]

- (h) Für den Fall, dass ein Clearing-Mitglieder in das Clearing von Instrumenten involviert ~~ist~~sind, die ~~an zum Handel an~~ der Eurex-Börse zu den in Annex C der Eurex-Kontraktsspezifikationen genannten Zeiten gehandelt werden, muss das Clearing-Mitglied, das das Clearing für Transaktionen in diesen Produkten übernimmt, sicherstellen, dass die Erreichbarkeit eines Ansprechpartners zur Erfüllung von Clearing-Verpflichtungen während der jeweiligen Handelszeit sichergestellt ist. Bietet die Eurex Clearing AG an einem Geschäftstag, der kein Handelstag der Eurex-Börse ist, Clearing-Dienstleistungen an, muss die Erreichbarkeit für die üblichen Geschäftszeiten an diesem Geschäftstag gewährleistet sein ~~zugelassen und für den 23h-Handel verfügbar sind, muss die Erreichbarkeit eines Ansprechpartners zur Erfüllung von Clearing-Verpflichtungen für die verlängerte Handelszeit von 00:00 MEZ bis 23:00 MEZ sichergestellt werden.~~

[...]

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 10.12.2018
	Seite 1

1.10 Anforderungen an Nicht-Clearing-Mitglieder bezüglich ausreichend qualifizierter Mitarbeiter im Back-Office

(1) Ein Nicht-Clearing-Mitglied muss mindestens einen ausreichend qualifizierten (wie von der Eurex Clearing AG festgelegt und gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 16.1 veröffentlicht) Mitarbeiter im Back-Office einsetzen.

~~Der ausreichend qualifizierte Mitarbeiter muss während des Geschäftstags bis 19:00 Uhr MEZ physisch anwesend und telefonisch sowie mittels Fax erreichbar sein. Das Nicht-Clearing-Mitglied hat sicherzustellen, dass ein ausreichend qualifizierter Mitarbeiter von 19:00 Uhr MEZ bis 22:30 Uhr MEZ telefonisch erreichbar ist.~~

~~Sofern ein Nicht-Clearing-Mitglied in das Clearing von Instrumenten involviert ist, die zum Handel an der Eurex-Börse zugelassen und für den 23h-Handel verfügbar sind, muss die telefonische Erreichbarkeit des ausreichend qualifizierten Mitarbeiters bis 23:05 Uhr MEZ sichergestellt werden.~~

(2) Ein Nicht-Clearing-Mitglied ist nicht verpflichtet, einen ausreichend qualifizierten Mitarbeiter im Back-Office einzusetzen, falls es alle Back-Office-Funktionen auf sein Clearing-Mitglied gemäß Kapitel I Abs. 1 Nummer 15.2 auslagert oder auf einen Insourcer, der über einen qualifizierten Mitarbeiter im Back-Office verfügt.

[...]
